

Sachsen ertheilte Elementarunterricht, so wie die jetzige Bildung der Schüler der in andern Ländern ertheilten und erlangten nachstehe. Vielmehr scheint mir nothwendig, daß die Staatsregierung und zunächst das Cultusministerium fortwährend sein Augenmerk auf die aus der Schule Entlassenen richte. Die Sonntagsschulen haben in allen größern und mittlern Städten Anklang gefunden, aber so viel mir bekannt, ist auf dem Lande dafür noch gar nichts geschehen. Eben so läßt sich nicht leugnen, daß für die Realschulen mehr, als bisher geschehen ist, geschehen müsse. Was nun den Lehrerstand betrifft, so ist es erfreulich gewesen, daß die Deputation der Kammer sofort bessere Vorschläge vorgelegt hat, als Seiten des Cultusministeriums geschehen ist. Im Allgemeinen erkläre ich mich mit den drei Anträgen unserer Deputation einverstanden, mit dem ersten deshalb, damit die erste Kammer beizustimmen geneigt sei und wir somit, was wir erreichen wollen, und was bei einem solchen Antrage jeder Vaterlandsfreund wünschen muß und hoffen darf, bald erreichen. Der zweite Antrag entspricht ganz den billigen Wünschen des Lehrerstandes. Hat die Deputation im dritten Antrage auf die Lehrerpetitionen nicht eingehen können, so lag die Verhinderung daran in den bestehenden Gesetzen. Wer das Gesetz von 1843 über die Errichtung der Lehrerwitwen- und Waisencasse genau durchgesehen hat, wird der Deputation beistimmen müssen, daß sich ein solches Gesetz nicht ohne weiteres abändern läßt. Es könnte eine solche Abänderung in die Rechte der Lehrer erster Classe eingreifen, und gerade deshalb bedarf das Gesuch einer reiflichen Ueberlegung. Man darf, um noch ein Wort über die pecuniäre Stellung der Lehrer zu erwähnen, nicht vom Staate alle Aushülfe verlangen. Ich stimme ganz denen bei, welche sich für das Communalprincip ausgesprochen haben, und man möchte doch den reichern Gemeinden an's Herz legen, daß sie ihre Lehrer nach den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln besolden möchten. Es geschieht dies auch in einzelnen Städten und selbst in einzelnen Landgemeinden. Aber daß bei den Kräften mancher Gemeinde noch viel mehr gethan werden könnte, das läßt sich nicht leugnen. Man betrachtet immer die Minimalgehälter als solche, über die man nicht hinausgehen dürfe. Es ist dies eine Ansicht, die von keiner besondern Vorliebe für den Lehrerstand zeugt. Nächstdem erwähne ich die Weiterbeförderung der Lehrer. Dem Staate muß unbedingt das Recht zustehen, anzuordnen, daß die Patrone nur solche Männer in die von ihnen zu besetzenden bessern Stellen wählen dürfen, welche bereits eine gewisse Reihe von Jahren ihr Amt treulich versehen, mithin einen gerechten Anspruch auf eine bessere Stelle haben. Denn häufig geschieht es zur Ungebühr, daß die besten Stellen von jungen Männern, die eben das Seminar verlassen haben, eingenommen werden, während treu verdiente Männer, die 15 bis 20 Jahre lang mühselig für ihren Beruf sich haben aufopfern müssen, unberücksichtigt bleiben. Was den zweiten Theil der Lehrerpetitionen in Bezug auf die bürgerliche Stellung der Lehrer anlangt, so ist darüber bei der heutigen und gestrigen Discussion etwas nicht geäußert worden; ich glaube jedoch, daß

der Bericht jedem einzelnen Sprecher Freiheit und selbst Gelegenheit darbietet, einzelne Bemerkungen über diesen Theil der Petitionen zu machen, da er jedenfalls Gegenstand der Berathung mit ist. Ich thue dies hauptsächlich deshalb, weil mir nothwendig scheint, auf einzelne Punkte aufmerksam zu machen, damit die Regierung ihr Augenmerk darauf richte. Der Bericht hat eine kurze Inhaltsanzeige dieser Wünsche gegeben, und man sieht daraus, daß es der Deputation leicht gewesen sein würde, ein Gutachten auch hierüber abzugeben. Sie hat es aber wahrscheinlich aus öconomischen Rücksichten auf die Zeit des vorgerückten Landtags unterlassen. Ich erlaube mir also, hierüber einige Bemerkungen zu machen. Die Petenten wünschen demnach zu Hebung ihrer Stellung, wie auf Seite 751 des Berichts erwähnt ist, „Errichtung einer besondern über alle Schulen gesetzten Behörde“. Dieser Wunsch ist wohl hauptsächlich dadurch hervorgerufen worden, daß manche Localschulinspektoren eigentlich nicht recht geeignet sind, eine gehörige und tüchtige Aufsicht über die Schulen zu führen. Ich halte es keineswegs für nachtheilig, daß der Geistliche auch das Amt eines Localschulinspectors bekleide, doch ist vorauszusetzen, daß er selbst das Schulfach genau kenne, daß er ohne einseitige religiöse — mystische oder pietistische — Richtung sich der Schule annehme. Diese Frage steht übrigens mit der protestantischen Kirchenreform in einem gewissen Zusammenhange, und ich enthalte mich jetzt, hierauf weiter einzugehen. Der zweite Wunsch ist ein politischer. Die Lehrer sprechen den Wunsch aus: „nach unentgeltlicher Erlangung des Bürgerrechts in Städten und des Gemeinderechts in Dörfern nach Verlauf einer gesetzlich zu bestimmenden Zeit.“ Bei diesem zweiten Wunsche stoßen wir auf verschiedenartige Bestimmungen in unserer Gesetzgebung. Nach der Städteordnung nämlich kann jeder Lehrer das Bürgerrecht erlangen, ist aber nicht dazu gezwungen; jeder kann zu einem Gemeindeamte gewählt werden, muß jedoch die Einwilligung seines Vorgesetzten beibringen. Diese Bestimmung halte ich auch für angemessen, denn die Schule ist des Lehrers Amt, der Vorgesetzte wird daher zu beurtheilen haben, ob der Lehrer außer seinem Amte noch eine solche Nebenbeschäftigung übernehmen kann. Dagegen geht die Landgemeindeordnung davon aus, daß nur diejenigen das Stimmrecht erlangen können, welche ansässig sind. Dies ist der oberste Grundsatz der Landgemeindeordnung. Was nun die Geistlichen und Schullehrer anlangt, so sind diese überdies geradezu von den Gemeindeämtern ausgeschlossen. Es liegt hier also eine Verschiedenheit der Gesetzgebung in Bezug auf die Stadt- und Landgemeinden vor. Ich kann den Wunsch der Schullehrer, an den Rechten der Gemeinde Theil zu nehmen, nur für billig halten. Sprechen sie den Wunsch aus, unentgeltlich zu Mitgliedern aufgenommen zu werden, so erscheint mir derselbe ebenfalls der Berücksichtigung werth. Diejenigen, welche zur Bildung der Gemeinden das Meiste beitragen, sollte ich glauben, müßten ohne Entgelt zu Gemeindemitgliedern aufgenommen werden, da sie der Landgemeinde wenigstens in sehr vielen Fällen mit Rath und That zur Seite stehen und nur das Gesetz